

Verordnung

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes , LGBl. Nr. 86/2022, basierend auf dem Gemeinderatsbeschluß vom 19.12.2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

(1) Die Gemeinde *St. Anton a/A* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit *Euro 280,--*
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit *Euro 560,--*
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit *Euro 810,--*
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit *Euro 1.150,--*
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit *Euro 1.610,--*
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit *Euro 2.070,--*
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit *Euro 2.530,--*
fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die *Festlegung und Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, Gemeinderatsbeschluß vom 30.10.2019, kundgemacht 4.11. bis 19.11.2019*, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

